

Mitteilung für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 05.07.2011:

**Prüfergebnis zur Ausgestaltung einer leistungsgerechten Zahlung
in Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 2 a SGB VIII**

In der Sitzung des Unterausschusses vom 08.12.2010 wurde die Einführung einer freiwilligen Vereinbarung im Zusammenhang mit dem Verzicht der Tagespflegepersonen auf private Zuzahlungen von Eltern bei gleichzeitiger Gewährung einer öffentlichen Förderung mit Beginn des neuen Kindergartenjahres 2011/2012 vereinbart.

Seitens der Tagespflegepersonen wurde im Anschluss daran Kontakt zu den politischen Vertretern aufgenommen, mit der Bitte, diese Änderung zurückzunehmen. In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 23.02.2011 teilte Herr Lübken mit, dass die Definition der Ausgestaltung einer leistungsgerechten Bezahlung seitens der Fachverwaltung erneut überprüft werden wird.

Dem Unterausschuss Tagesbetreuung für Kinder wurde am 07.06.2011 das Prüfergebnis vorgestellt. Bei der Prüfung wurden seitens der Fachverwaltung die aktuellen Stellungnahmen von Gesetzgeber und Verbänden und die Einschätzungen und Meinungen der Tagespflegepersonen aus Sankt Augustin berücksichtigt.

Das Prüfergebnis der Fachverwaltung zeigt, dass die derzeitige Ausgestaltung der städtischen Förderleistung nach den aktuellen Stellungnahmen von Gesetzgeber und Verbänden als leistungsgerecht einzustufen ist.

Das Prüfungsergebnis der Tagespflegepersonen beinhaltet mehrere Vorschläge. Neben der Anhebung der Förderleistung wurden beispielsweise Änderungen im Berechnungsmodus der Förderhöhe, der Ausgestaltung der Verpflegungsleistung und der Verkürzung der Bewährungsaufstiegszeiten in den einzelnen Förderstufen vorgeschlagen.

Im Unterausschuss bestand Einvernehmen, dass die angeführten Begründungen der Tagespflegepersonen nachvollziehbar, jedoch aufgrund der aktuellen Haushaltssituation derzeit nicht realisierbar sind.

Aus diesem Grund stimmte der Unterausschuss der Empfehlung der Fachverwaltung zu, eine Kompromisslösung vorzunehmen.

Diese Kompromisslösung sieht folgende Regelung vor:

- Die Höhe der städtischen Geldleistung bleibt unverändert.
- Der Berechnungsmodus der Förderhöhe umfasst weiterhin vier Wochen.
- Die Ausgestaltung der Verpflegungskostenhöhe obliegt der Tagespflegeperson.

- Der „Bewährungsaufstieg“ von Stufe 2 in Stufe 3 wird von drei auf zwei Jahre verkürzt. Voraussetzung ist die ununterbrochene Ausübung der Tätigkeit und der Betreuung von Kindern von mindestens zwei Jahren.

Die Kompromisslösung wurde in den Entwurf der Richtlinien Kindertagespflege mit aufgenommen. Die Richtlinien liegen in der heutigen Sitzung des Jugendhilfeausschusses zur Beschlussfassung vor.